

Erklärungen zur Checkliste Jugendschutz – für ein gelingendes Fest, Stand April 2012

Was will der Jugendschutz?

Der Jugendschutz setzt sich für die Stärkung, den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen ein. Der Jugendschutz ist nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern auch eine moralische und dies bedeutet: Jugendschutz geht vor Umsatz. Alkoholhaltige Getränke sind für Kinder und Jugendliche besonders gefährlich, da das Wachstum der Organe, wie zum Beispiel das Gehirn oder die Leber noch nicht abgeschlossen sind. Kinder und Jugendliche sind noch unerfahren im Umgang mit alkoholhaltigen Getränken und können die Folgen und Gefahren nicht einschätzen.

Manche Festveranstalter kennen die Jugendschutzbestimmungen nicht so genau oder sehen in der Umsetzung und Kontrolle der Bestimmungen große Schwierigkeiten. Zentrale Aufgabe und Ziel aller Bemühungen muss es jedoch sein, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, die sie selbst aufgrund ihres Alters und ihrer Entwicklung noch nicht richtig einschätzen oder gar abwehren können.

1. Planung der Veranstaltung

1.1 Gestattung

Anträge auf Erteilung einer Gestattung werden im Rathaus gestellt. Im Rahmen des Kommunalen Präventionspakts KOMM wurde eine Vorlage für einen „Antrag auf Gestattung“ und eine „Mustergestattung“ erstellt, die allen Gemeinden zur Verfügung stehen. Die Formulare sind unter www.komm-bc.de, www.biberach.de oder im Rathaus zu erfragen.

Laut § 12 Abs. 1 GastG kann aus besonderem Anlass der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Gestattungsfähige Veranstaltungen sind: Volksfeste, Schul-, Jugend- und Vereinsfeste, Sportveranstaltungen, Flugtage, Parteiversammlungen, Umzüge, usw.

Der Antrag ist in der Regel 14 Tage im Voraus zu stellen, damit alle möglichen Fragen geklärt werden können. Bei großen Veranstaltungen ist dieser Zeitraum jedoch zu knapp.

Für ein gelingendes Fest stehen folgende Eckpunkte:

- Das Programm beginnt spätestens um 21:00 Uhr.
- Das Programm endet spätestens um 1:30 Uhr.
- Ausschank und die Musik enden um 2:30 Uhr
- Die Veranstaltung endet um 3 Uhr
- Voller Eintrittspreis bis 1:00 Uhr.
- Keine Sperrzeitverkürzung.
- Bei eskalationsgeneigten Veranstaltungen und negativen Erfahrungen mit der Veranstaltung kann die Sperrzeit sogar verlängert werden.

Veranstaltungen, die vorzugsweise jugendliche Besucher ansprechen, sollten auf die Abgabe von Spirituosen und branntweinhaltigen Mixgetränken verzichten. Bei reinen Jugendveranstaltungen verbietet sich der Ausschank von spirituosenhaltigen Getränken gem. § 9 Abs. 1 JuSchG.

1.2 Hauptverantwortliche – Aufgaben und Pflichten

Der Vereinsvorsitzende ist verantwortlich für Veranstaltungen, die der Verein durchführt. Für jede Veranstaltung ist eine klare Festlegung des Veranstalters und des Hauptverantwortlichen notwendig. Das Hausrecht wird an diese Person übertragen. Wird die Überwachung und Leitung der Veranstaltung an ein anderes Mitglied des Vorstandes delegiert, geht die Verantwortlichkeit an dieses über. Der Vorsitzende muss dafür sorgen, dass Absprachen klar geregelt und evtl. auch dokumentiert sind.

Der Hauptverantwortliche

- muss volljährig und während der gesamten Veranstaltung anwesend sein und nüchtern bleiben.
- ist für die Veranstaltung und die Einhaltung der Raumnutzungsvereinbarung und der Hausordnung verantwortlich. Er übt das Hausrecht aus.
- muss von der Gemeinde und der Polizei während der Veranstaltung über Telefon erreichbar sein (Nummer bereits bei Antrag auf Gestattung bekannt geben). Der Verantwortliche des Ordnungsdienstes soll bekannt und über Handy erreichbar sein.
- darf andere Personen mit Teilaufträgen betrauen, bleibt aber selbst gegenüber Behörden haftbar.
- muss über die Jugendschutzbestimmungen (JuSchg) und das Gaststättenrecht (GastG) informiert sein und die Einhaltung sichern (Aufenthalt Altersbeschränkung, Rauchen, Abgabeverbote Alkohol, Erziehungsbeauftragung). Dem Veranstalter ist bewusst, dass Jugendliche unter 16 Jahren bei öffentlichen Tanzveranstaltungen gar nicht und Jugendliche unter 18 Jahren bis max. 24.00 Uhr anwesend sein dürfen (Ausnahmen unter 4.).
- muss seine Mitarbeiter an der Bar/Theke, an der Kasse und in der Aufsicht sorgfältig auswählen und sie über die Jugendschutzbestimmungen und das Gaststättenrecht schulen und überwachen.

Kontakt zur örtlichen Polizeidienststelle und Ordnungsamt

Polizei, Gemeinden und Landratsamt arbeiten im Kommunalen Präventionspakt KOMM eng zusammen. Zeitgleich mit der Beantragung der Gestattung ist zu empfehlen mit der Polizei Kontakt aufzunehmen, um Vorgespräche mit Vertretern von Ordnungsamt/Polizei/Veranstalter zu führen.

2. Werbung

2.1 Beginn und Ende der Veranstaltung

Geben Sie auf der Einladung Beginn und Ende der Veranstaltung bekannt. Weisen Sie auch darauf hin, dass die Besucherzahl feuerpolizeilich begrenzt ist und dass kein weiterer Einlass bei maximaler Auslastung erfolgt. Beachten Sie: Im Schadensfall sind die zivilrechtlichen Folgeansprüche nicht abschätzbar. Eskalationen nehmen mit der Dauer der Veranstaltung überproportional zu.

Achtung: Internet und soziale Netzwerke werben ohne aktiven Einfluss des Veranstalters

2.2 Altersgrenzen / Ausweiskontrolle

Machen Sie deutlich, welche Altersgruppe angesprochen werden soll und weisen Sie auf die Altersgrenze der Veranstaltung hin z.B. „Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt“. Kündigen Sie in der Presse, auf Plakaten und im Eingangsbereich an, dass Alterskontrollen/Ausweiskontrollen durchgeführt werden.

2.3 Keine Werbung/Slogans die zum Alkoholkonsum auffordern

Die Werbung für die Veranstaltung enthält keine Lockangebote für preiswerten Alkohol (z. B. Flatrate, Einheitspreise, Trink 2 – Zahl 1, Mengenrabatte „Koma-Party“, 50-Cent-Fest). Für das Image des Veranstalters und für den Verlauf der Veranstaltung kann es sehr positiv sein, sich schon bei der Werbung gegen Suchtmittelmissbrauch auszusprechen.

3. Sicherheit und Ordnung

3.1 Auswahl des Personals

Für die Sicherheit sind geeignete und erfahrene Personen erforderlich. Sie müssen in Konfliktsituationen besonnen, aber entschieden reagieren und die Situation schnellst möglich beruhigen. Zum Ordnungspersonal werden alle Personen gezählt, die vom Veranstalter dazu benannt wurden, um auf die Sicherheit und die gesetzlichen Vorgaben zu achten (professionelle Security, eigene geeignete Ordner des Veranstalters, Sanitäter, Feuerwehr, Vereinsmitglieder). Professionelle Security ist vor allem an der Eingangskontrolle wichtig, denn sie kennen niemanden. Die Erfahrung zeigt: wenn die Eingangskontrolle gut funktioniert, dann läuft auch das Fest geordnet ab.

Die Art der Veranstaltung, die erwartete Besucherzahl und die räumlichen Gegebenheiten spielen bei der Anzahl der Ordner eine Rolle (Empfehlungen über die Anzahl der Ordner können dem Mustersicherheitskonzept entnommen werden).

Sorgen Sie für eine deutliche Kennzeichnung der Ordner (z.B. durch ein gemeinsames T-Shirt, Armbinde mit Aufschrift, o.ä.) und für eine klare Aufgabenbenennung (Außenkontrolle, Einlasskontrolle, usw.). Nutzen Sie die Gelegenheit zur Schulung der Ordner z.B. Erste Hilfe, Deeskalationstraining, Jugendschutz, usw. durch den Kreisjugendring, die Polizei oder das Landratsamt.

Informieren Sie unbedingt Ihre Ordner schriftlich über wichtige Telefonnummern, Adressen und die für den Veranstaltungsort geltenden Regelungen (Richtlinien des Festes, Notfallpläne usw.).

3.2 Was passiert im Notfall?

Grundsätzlich ist die Polizei Tel.110, Rettungsleitstelle Tel.112 umgehend zu informieren, wenn das Sicherheitspersonal eine Situation nicht mehr kontrollieren kann.

Im Vorfeld ist ein „Notfallplan“ zu erarbeiten und die Bereitschaftsdienste sind einzubinden. Im Notfallplan sollen u.a. Handlungsanregungen vereinbart sein, welche konkreten Schritte bei einer vorzeitigen Beendigung der Veranstaltung zu leisten sind.

3.3 Wichtige Telefonnummern

Bringen Sie am Eingang deutlich sichtbar die Notrufnummern, eventuell auch die Nummern der umliegenden Taxizentralen an. Machen Sie die entsprechenden Telefonnummern am Besten durch auffällige Hinweisschilder im Eingangsbereich bekannt.

4. Regelungen für den Einlass und den Aufenthalt

Einlasskontrollen sind über die gesamte Veranstaltungsdauer durch erkennbares und neutrales Ordnungspersonal durchzuführen.

4.1 Vorkehrungen am Einlass/ Eingangsbereich

Die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt mit den Schlüsselpersonen im Bereich des Einlasses. Gerade deswegen ist bei der Besetzung dieser Stellen ein besonderes Augenmerk auf die persönliche Eignung für diese verantwortungsvolle Aufgabe zu legen. Empfehlung: Einlass mit professioneller Security beauftragen (Empfehlungen können dem Mustersicherheitskonzept entnommen werden).

Der Aushang von Materialien zum Thema Jugendschutz dokumentiert nach außen sichtbar, dass dieser auf Ihrer Veranstaltung ernst genommen und beachtet wird. Der Kommunale Präventionspakt KOMM bietet unterschiedliche Materialien an, die unter www.komm-bc.de oder www.biberach.de abgerufen bzw. im Kreisjugendreferat bestellt werden können.

Richten Sie eine „Eingangsschleuse“ ein (z.B. Tische entsprechend aufstellen) und zählen Sie die Besucher (z.B. mechanische Handzähler, Strichliste). Die für die räumlichen Voraussetzungen der Veranstaltung maximal zulässige Besucherzahl darf nicht überschritten werden (ggfs. Abstimmung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde herbeiführen).

Machen Sie die Eintrittskarte ungültig (One-Way-Ticket) und verlangen Sie den Eintrittspreis in voller Höhe bis um 1:00 Uhr. Dies verhindert den Konsum von mitgebrachtem Alkohol im Umfeld der Veranstaltung.

Der Veranstalter hat Vorkehrungen zu treffen, dass von den Besuchern weder Flaschen/Gläser noch alkoholische Getränke in den Veranstaltungsraum mitgeführt werden dürfen. Mit Ausübung des Hausrechts darf der Veranstalter Kontrollen durchführen. Verwehren Sie auffälligen Personen den Zutritt zum Veranstaltungsort. Rufen Sie bei einer gefährlich erscheinenden Entwicklung die Polizei.

4.2 Kontrolle des Alters und Kennzeichnung

Grundsätzlich ist bei jedem Gast das Alter zu kontrollieren, der nicht offensichtlich volljährig ist. Nur fälschungssichere Dokumente wie amtlicher Ausweis oder Führerschein akzeptieren. Entsprechend dem Jugendschutzgesetz sollten beim Einlass die unter 18-Jährigen mit geeigneten Maßnahmen erkannt und gekennzeichnet werden. Z.Bsp. durch verschiedenfarbige Armbänder in Verbindung mit PartyPass.

Laut § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes können Eltern für einen begrenzten Zeitraum andere volljährige Personen mit der Erziehung ihrer minderjährigen Kinder beauftragen und dadurch den Besuch von Tanzveranstaltungen und Gaststätten/Discotheken außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen des Jugendschutzgesetzes ermöglichen.

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor. Der Veranstalter hat das Hausrecht und kann entscheiden, dass er nur mit schriftlicher Beauftragung die Übertragung anerkennt. Eine „erziehungsbeauftragte Person“ wird von den Eltern benannt und muss

- volljährig sein und sich gegenüber anderen ausweisen können.
- reif genug und in der Lage sein, verantwortungsvoll zu handeln. Dabei genügt es nicht, dass z.B. die/der Erziehungsbeauftragte irgendwo im Raum anwesend ist, die Minderjährigen müssen tatsächlich beaufsichtigt werden. Die Aufsicht zu gewähren bedeutet, nüchtern zu bleiben
- über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid wissen
- die Vereinbarungen mit den Eltern (z.B. bezüglich Hin- und Rückweg sowie Dauer des Aufenthalts) verbindlich einhalten.

Die schriftliche Erziehungsbeauftragung gilt immer nur für die jeweilige Veranstaltung. Eine Generalerklärung ist nicht möglich. Da es sich hierbei um ein Dokument handelt, darf sie nicht gefälscht werden z.B. bei der Unterschrift. Geschieht dies trotzdem, droht ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung.

4.3 Kontrollen während der Veranstaltung

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Jugendliche unter 18 Jahren um 24:00 Uhr bzw. Jugendliche unter 16 Jahren um 22:00 Uhr die Veranstaltung verlassen (Ausnahme: Begleitung durch Eltern/Personensorgeberechtigte). Es hat sich bewährt, das Programm/die Musik zu stoppen, das Licht anzuschalten und mit einer Lautsprecherdurchsage deutlich aufzufordern. Gegebenenfalls werden Kontrollen durchgeführt.

Weitere Kontrollen/Aufgaben, die während der Veranstaltung durchzuführen sind:

- Überwachung der Freihaltung der Rettungswege/Notausgänge
- Verhinderung der Weitergabe von Spirituosen im Veranstaltungsraum an Minderjährige
- Frühzeitiges Erkennen/Deeskalation von Konflikten

Zur verantwortlichen Organisation gehört auch die Einbeziehung des Außenbereichs des Veranstaltungsortes. Führen Sie in diesen Bereichen regelmäßige Kontrollgänge durch. Achten Sie auf Alkohol, Drogen und Waffen.

5. Ausschank von alkoholischen Getränken

Die durch das Jugendschutzgesetz vorgegebenen Altersgrenzen sind vom Thekenpersonal strikt einzuhalten. Hierbei helfen farbige Bändchen oder Stempel zur Kennzeichnung. Zudem hat sich bewährt, den Barbereich abzutrennen und dort eine gesonderte Einlasskontrolle durchzuführen. Der Veranstalter muss das Thekenpersonal sorgfältig auswählen und einweisen, er sollte aber auch während der Veranstaltung verantwortliche Personen und stets den Ausschank zu kontrollieren.

Veranstalter sind nicht nur für den Verkauf von Getränken verantwortlich, sondern auch für den Konsum. Dies bedeutet, dass sie darauf achten müssen, dass alkoholische Getränke nicht an Minderjährige weitergegeben werden. Wenn Veranstalter, Gewerbetreibende oder deren Mitarbeiter gegen diese Regel verstoßen (fahrlässig oder vorsätzlich) wird eine empfindliche Geldbuße verhängt. Dies gilt auch, wenn an Ältere Alkohol verkauft wird und diese den Alkohol an Jugendliche weitergeben.

Wer erkennbar zu viel getrunken hat, bekommt keinen Alkohol mehr.

Beim Verkauf von Alkohol dürfen Jugendliche nicht eingesetzt werden. Für die Mitarbeit von Jugendlichen gelten die Regeln des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Wünschenswert wäre, dass sämtliche alkoholfreien Getränke günstiger sind als das billigste alkoholische Getränk.